

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion AfD
Herr Mandler
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 1714/26; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Genehmigungspraxis bei Paketstationen im Stadtgebiet; öffentlich

Sehr geehrter Herr Mandler,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

Der Sachverhalt Ihrer Anfrage betrifft u. a. eine Angelegenheit nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO, die dem übertragenen Wirkungskreis angehört. Nach § 29 Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 der Thüringer Kommunalordnung erledige ich solche Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit.

Wie dem § 22 Abs. 3 ThürKO zu entnehmen ist, beschränkt sich die Überwachungsbefugnis des Stadtrats auf die Ausführung seiner Beschlüsse. Der Stadtrat hat keine Überwachungsbefugnisse hinsichtlich der durch § 29 ThürKO dem Oberbürgermeister zur Erledigung in eigener Zuständigkeit zugewiesenen laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises oder Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises.

Aus diesem Grund bestehen keine Informationsrechte für Stadtratsmitglieder in diesem speziellen Aufgabenbereich. Ich möchte Sie daher bitten, bei zukünftigen Anfragen diesen Umstand zu berücksichtigen. Ungeachtet dessen beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt, auch wenn ich dazu rechtlich nicht verpflichtet bin:

- 1. Welche Anträge, Voranfragen und Anzeigen zur Errichtung von Anlagen zur automatisierten Paketannahme und Paketausgabe im Stadtgebiet sind seit dem 1. Januar 2025 bei der Stadtverwaltung eingegangen? Bitte jeweils unter Angabe von Standort, Anbieter, Eingangsdatum, Verfahrensart und Bearbeitungsstand.**

Diese Daten für derartige Verfahren werden statistisch nicht gesondert erfasst, sodass hierzu keine Angaben gemacht werden können.

Seite 1 von 2

- 2. In wie vielen dieser Vorgänge ist bis zum Tag der Beantwortung ein schriftlicher Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung ergangen?**

Siehe Beantwortung zu Frage 1.

- 3. Auf welcher Grundlage entscheidet die Stadtverwaltung über Standorte solcher Anlagen und welche Beurteilungskriterien werden dabei angewandt?**

Alle Anfragen zu diesen Anlagen müssen im Einzelfall geprüft werden. Insbesondere die bauplanungsrechtliche Prüfung (Bundesrecht) erfordert jeweils eine standortbezogene Prüfung, z. B. hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn